

# RS Vwgh 1996/4/18 95/20/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/20/0300

## Rechtssatz

Die mehrere Monate dauernde Folterung des Asylwerbers durch Organe des Staates während der Inhaftierung in einem Militärgefängnis als Übergriffe selbstständig handelnder Einzelpersonen zu qualifizieren mit dem Bemerken, der Asylwerber hätte ja nicht einmal den Versuch unternommen, sich bei den zuständigen Stellen über die Mißhandlung zu beschweren, ist nicht nur nicht nachvollziehbar und somit unschlüssig, sondern erscheint auch angesichts der vom Asylwerber geschilderten Gesamtsituation (hier: Irak) unangebracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200299.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)